

Auftraggeber:

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Strategische Umweltprüfung
zum Hessischen Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027
für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Zusammenfassende Erklärung nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

J E S T A E D T
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz • Göttelmannstr. 13B

Oktober 2021

1 Grundlagen

Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (sogenannte SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP-Richtlinie wurde im Jahr 2005 durch das UVP-Gesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Eine Novellierung des Gesetzes erfolgte im Jahr 2010, letzte Änderungen gab es im Dezember 2019. Mit dem am 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die bundesrechtlichen Vorschriften über die UVP an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst.

Gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und den Wassergesetzen der Länder haben in Deutschland die Bundesländer die Aufgabe, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für die hessischen Teile der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser hat das Land Hessen für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 47 WHG einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 WHG aufgestellt. Gemäß § 84 WHG sind Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Für das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG wurde gemäß § 35 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung der im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen, resultierende Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet sowie bereits bei der Ausarbeitung und vor der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden.

Anschließend wurde dieser Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht (§ 41 und 42 UVPG).

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (vgl. §43 (1) UVPG).

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVPG gehört zur Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Hessischen Maßnahmenprogramms 2021-2027 und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen hat.

2 Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen

Als wesentlicher Bestandteil der SUP und Erstellung des Umweltberichts wurde im Vorfeld ein Scoping gem. § 39 UVPG zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsschwerpunkte der SUP durchgeführt. Hierzu wurden Fachbehörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange informiert, deren umweltbezogene Aufgabenbereiche durch das Hessische Maßnahmenprogramm 2021-2027 berührt werden. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens

erfolgte in einem elektronischen bzw. im schriftlichen Verfahren zwischen dem 02.07. und 03.08. 2020. Ein Teil der Stellungnahmen bezog sich auf Ergänzungen zu den Bewertungsgrundlagen der SUP. Diese wurden, soweit es auf der Ebene der SUP möglich ist, bei Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der Umweltbericht vor allem in der Bestandsdarstellung der Schutzgüter umfassend erweitert, so dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte. Weitere Stellungnahmen zum Scoping bezogen sich auf Inhalte des Maßnahmenprogramms und waren daher nicht direkt relevant für die SUP.

Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, wurde der nächste Verfahrensschritt, nämlich die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichtes durchgeführt.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027, des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 und des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm wurden vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Offenlegung auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) mit einem entsprechenden Hinweis und dem Link auf der Startseite.

Die Mehrzahl der Einwendungen betraf das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan. Zum Entwurf des Umweltberichts gingen relativ wenige relevante Stellungnahmen ein.

Durch die Hessenwasser GmbH & Co. KG wurden zahlreiche Anregungen im Bezug auf den Trinkwasserschutz sowie die Trinkwasserversorgung eingebracht. So wurde unter anderem das Kapitel 2.3 „Stand der Maßnahmenumsetzung“ um Aspekte der Trinkwasserversorgung erweitert. Auch wurden einige Bezüge auf das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Weiterhin wurde einzelne Umweltbewertungen von Maßnahmengruppen auf der Grundlage der Stellungnahme geändert und teilweise die Erläuterungen der Umweltwirkungen textlich geschärft.

Weitere Änderungen und Ergänzungen ergaben sich vor allem im Kapitel 4 bei der Besandartstellung der Schutzgüter durch die Überarbeitung des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans, die ebenfalls auf den Stellungnahmen beruhen.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm 2021-2027

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet die Maßnahmen, um die im WHG festgelegten Ziele bei Oberflächengewässern, Grundwasser und bei Schutzgebieten zu erreichen. Die Umweltziele betreffen Aspekte der Gewässerökologie, der Gewässergüte und der Wassermenge. Des Weiteren werden auch ökonomische Aspekte (Wasserdienstleistungen) bei den wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Im Umweltbericht wurden zu den 18 im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmengruppen Steckbriefe erstellt, in denen die Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. In den Steckbriefen sind auch Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen enthalten.

Die Verbesserung des Umweltzustandes ist selbst Zweck des Maßnahmenprogramms zur EG-Wasserrahmenrichtlinie. Bei der im Umweltbericht vorgenommenen Bewertung der vorgesehenen Maßnahmengruppen lassen sich in der Regel positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter feststellen. Dennoch können bei Umsetzung der Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auftreten. In der folgenden Tabelle erkennt man, dass für das Schutzgut „Boden“ auch negative Auswirkungen möglich sind.

Für die Maßnahmengruppen lassen sich die Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und Kenntnis genauerer Planungsunterlagen abschließend ermitteln. Dort können dann auch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen einfließen.

Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden Umweltauswirkungen sind zu überwachen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern, Seen, Talsperren sowie Grundwasser und wird im Bewirtschaftungsplan dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bewertungen der Maßnahmengruppen

	Bedeutung der Maßnahmengruppen für die Zielerreichung nach WRRL	Menschen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter/Sonstige Sachgüter	Gesamtbewertung Umweltauswirkungen	weitere Umweltprüfungen erforderlich?
1. Einleitungen aus Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser										
Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen	hoch	++	++	0	++	0	0	0	+	ja
Ertüchtigung von direkteinleitenden industriellen/gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen	gering	+	++	0	++	0	0	0	+	ja

	Bedeutung der Maßnahmengruppen für die Zielerreichung nach WRRL	Menschen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter/Sonstige Sachgüter	Gesamtbewertung Umweltauswirkungen	weitere Umweltprüfungen erforderlich?
Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren	mittel	+	+	0	++	0	0	+	+	ja
Dezentrale Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung u. Verzögerung v. Abflussvorgängen	mittel	+	+	0	++	0	0	++	+	ja
Ertüchtigung der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung	mittel	+	++	-	++	0	0	+	+	ja
Sonstige Maßnahmen Punktquellen	mittel	0	0	0	0	0	0	0	0	nein
2. Diffuse Quellen										
Pflanzenschutzmittel	gering	+	++	0	++	0	0	0	+	nein
Erosionsminderung	mittel	0	+	++	++	+	+	++	++	nein
Beratung	hoch	+	+	+	++	+	0	++	++	nein
Kooperationen	hoch	++	++	+	++	++	0	++	++	nein
Förderprogramme / bewirtschaftungs- und beratungsunterstützende Maßnahmen	hoch	++	++	+	++	+	0	0	++	nein
3. Morphologische Veränderungen und Abflussregulierungen										
Bereitstellung von Flächen	hoch	+	++	+	+	+	++	0	+	nein
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	hoch	+	++	-	++	+	++	0	+	ja
Herstellung der linearen Durchgängigkeit	hoch	++	++	0	+	0	0	0	+	ja
Ökologisch verträgliche Abflussregulierung	mittel	0	++	0	+	0	0	0	0	ja
Förderung natürlicher Rückhalt	gering	0	++	0	++	0	+	++	++	ja
Maßnahmen an Bundeswasserstraßen	gering	0	+	0	0	0	+	0	0	ja
Maßnahmen an Talsperren	gering	+	++	0	+	0	0	0	+	ja

4 Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms nach Abwägung mit den Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren. Beim Hessischen Maßnahmenprogramm wurden also im Vorfeld der Maßnahmenauswahl Alternativen betrachtet. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmen sind die Maßnahmen ausgewählt worden, die für die jeweilige Maßnahmengruppe in Frage kommen. Die Maßnahmenauswahl und zeitliche Priorisierung berücksichtigt die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientiert sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz.

Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind zumutbare Alternativen in den nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im Sinne einer Rahmenplanung festgelegten Maßnahmenkataloge enthalten in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen. Für die abschließende Auswahl der Maßnahmen sind in den Umweltsteckbriefen Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte wiedergegeben worden. Dies kann sich auf die Standortwahl und eine weitere Konkretisierung auswirken.

In der im Umweltbericht vorgenommenen schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zeigen fast alle Maßnahmengruppen positive bis sehr positive Umweltauswirkungen (siehe obige Tabelle). Insbesondere haben alle Maßnahmengruppen positive bis sehr positive Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“. Das Maßnahmenprogramm erfüllt damit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und führt zu einer Verbesserung des Umweltzustands.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn z.B. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der Planungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2027.